Art. 61 Ausführungsvorschriften

Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erläßt im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsministerien die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsvorschriften und die Rechtsverordnungen, die das Bundesjagdgesetz[1)] und seine Ausführungsvorschriften den Ländern vorbehalten.

[1)] **[Amtl. Anm.:]** BGBl. FN 792-1